

## 32. Medicinalverwaltung, Ortsgesundheitsausschuß, Medicinalpersonen.

Von Medicinalrath Dr. Siegel, Stadtbezirksarzt.

Dem Rath der Stadt Leipzig steht unter der Aufsicht der Staatsregierung die Verwaltung der gesammten Ortspolizei, sowohl der Wohlfahrts- als der Sicherheitspolizei, von welcher ersteren die Medicinal- und Gesundheitspolizei einen Theil bildet, zu.

Für die unmittelbare Verwaltung der Medicinalpolizei ist der Stadtbezirksarzt angestellt und ist bei der Ausübung der ihm als solchem obliegenden Amtsbefugnisse dem Rath coordinirt. Der Stadtbezirksarzt hat nach seiner Dienstinstruction (vom 10. Juli 1884) in allen Angelegenheiten, welche das Medicinalwesen betreffen, unmittelbare Aufsicht zu führen, den öffentlichen Gesundheitszustand und die auf die öffentliche Gesundheitspflege abzweckenden Maßregeln zu überwachen und in allen medicinalpolizeilichen Angelegenheiten dem Rath, auch ohne besondere Aufforderung dazu, beiräthig zu sein, insbesondere demselben die von ihm wahrgenommenen medicinalpolizeilichen Uebelstände, soweit nöthig, unter gutachtlicher Auslassung über deren Abstellung mitzutheilen und in Gemeinschaft mit dem Rath die durch die obwaltenden Umstände gebotenen Vorkehrungen zu treffen und zu leiten.

Der Stadtbezirksarzt ist berechtigt, den Zutritt zu allen denjenigen Localitäten zu beanspruchen, deren Beaugenscheinigung und Untersuchung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege geboten erscheint.

In solchen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, steht ihm das Recht zu, selbst Anordnungen zu treffen und dieselben nach Befinden mit Androhung angemessener Geldstrafe zu verbinden.

Zu dem Arbeitsgebiet des Stadtbezirksarztes gehört insbesondere die Ueberwachung und Bekämpfung von Epidemien, an der Hand der von den Aerzten zu erstattenden Anzeigen, das Impfwesen, die Aufsicht über die Beschaffenheit von Nahrungsmitteln und Getränken, die Mitwirkung bei der Handhabung der Baupolizei nach den im 11. Kapitel angeführten Bestimmungen, die Wohnungspolizei und die Reinhaltung des Stadtgebietes und der Gewässer, die Schulhygiene, die Revision der öffentlichen und privaten Krankenhäuser, Irren- und Entbindungsanstalten, Armen-, Waisen-, Siechen- und Rettungshäuser, Zwangsarbeitsanstalten und Gefängnisse, die Gewerbe-